



Verlangter Haftungsausschluss für behindertes Kind im Kindergarten

gb. Ein an Hydrocephalus erkranktes Kind besucht den Regelkindergarten in seiner Wohngemeinde. Beim Übertritt in das nächste Kindergartenjahr verlangen die Schulbehörden von den Eltern eine unterzeichnete Erklärung, die u.a. eine Haftungsausschlussklausel für Personenschäden, die sich im Rahmen des normalen Schulbetriebes ergeben können, enthält.

Generell hat die Schule bzw. die Lehrperson gegenüber ihr anvertrauten Kindern eine Obhutspflicht. Sie muss dafür sorgen, dass diese während der Schulzeit keine Gefahr eingehen und beaufsichtigt sind.

Eine Lehrperson hat die Verpflichtungen wahrzunehmen, die sich aus dieser Obhutspflicht ergeben. Sie hat aus diesem Grund eine so genannte Garantenstellung inne. Verletzt sie diese, hat sie oder allenfalls das Gemeinwesen die rechtlichen Folgen aus der Aufgabenvernachlässigung zu tragen. Die Obhutspflicht besteht auch in der unterrichtsfreien Zeit, sprich in den Pausen oder Zwischenstunden etc. Auch auf Schulreisen oder in Lagern gelten diese Pflichten. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auf den ganzen Schulbereich, den Schulweg in der Regel ausgenommen.

Im vorliegenden Fall können die öffentliche Schule, respektive der Kindergarten die Aufnahme des Kindes nicht von einem solchem Haftungsausschluss abhängig machen. Sie hat gegenüber dem behinderten Kind die gleichen Pflichten wie gegenüber den nicht behinderten Kindern. Es kommt einer verfassungsmäßig verbotenen Benachteiligung gleich, wenn der Kindergarten die Teilnahme am Unterricht von einer solchen Voraussetzung abhängig macht.

Zu Redaktionsschluss lag Égalité Handicap noch keine Information über die Reaktion des Kindergartens vor.

Haftungsausschluss für behindertes Kind im Kindergarten: Fortsetzung

gb. Im Newsletter Nr. 3, Mai 2006, wurde der Fall eines behinderten Mädchens geschildert, das einen Regelkindergarten besucht. Die Schulleitung verlangte für den weiteren Verbleib des Mädchens im Kindergarten von den Eltern, dass sie eine Haftungsausschlusserklärung un-terzeichnen. Die Eltern haben sich an Égalité Handicap zur Klärung der rechtlichen Zulässigkeit dieses Vorgehens gewandt.

Égalité Handicap kommt zum Schluss, dass es seitens der Schulleitung äußerst bedenklich ist, von den Eltern eine solche schriftliche Haftungsausschlusserklärung zu verlangen. Der Rechtsdienst des Bildungsdepartementes des betroffenen Kantons bestätigte, dass ein solches Vorgehen keineswegs von ihnen propagiert und unterstützt werde und im Kanton auch nicht üblich sei. Daraufhin setze sich Égalité Handicap erneut mit der Schulleitung in Verbindung.

Ein solches Vorgehen verletzt das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot und das BehiG. Die Schule haftet für die pflichtwidrige Verletzung der Sorgfaltspflichten der Lehrpersonen, gleichgültig ob ein Kind behindert ist oder nicht. Falls kein solches pflichtwidriges Verhalten vorliegt, haftet die Lehrperson bzw. die Schule nicht. Von den Eltern eines behinderten Kindes eine Zustimmung zu einem ohnehin so nicht gültigen pauschalen Haftungsausschluss zu verlangen, erscheint gemäß Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung als ungerechtfertigte Benachteiligung. Die Schule als Behörde hat sich an dieses verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot zu halten.

Gestützt auf die Intervention von Égalité Handicap hat die Schulleitung von der ursprünglich verlangten Haftungsausschlusserklärung abgesehen, das Mädchen besucht weiterhin den Regelkindergarten.